



**Stellungnahme  
der Evangelischen und der Katholischen Kirche  
zum**

**Diskussionsentwurf der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien**

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films  
(Filmförderungsgesetz – FFG)**

Die Beauftragte der Bundesregierung hat mit dem Diskussionsentwurf für ein novelliertes Filmförderungsgesetz (im Folgenden: Entwurf) einen gegenüber dem geltenden FFG komplett neu gegliederten und neu formulierten Gesetzentwurf mit einer ganzen Reihe von Neuregelungen vorgelegt. Es handelt sich um den Entwurf eines neuen Stammgesetzes. Die Kirchen halten den Grundansatz dieses Entwurfs insgesamt für überzeugend.

Die Kirchen begrüßen insbesondere die mutigen Schritte in der Neugestaltung der Berufung und Zusammensetzung der Förderkommissionen; die Wiederaufnahme der Förderung der Drehbuchfortentwicklung und die damit verbundene Aufstockung der Mittel für den Bereich der Vorproduktion insgesamt; die Beibehaltung der Mittelaufteilung zwischen Projekt- und Referenzförderung im Verhältnis von 50:50 im Bereich der Produktionsförderung; die Berücksichtigung von Auslandserfolgen bei den Referenzpunkten; die höhere Transparenz der Mittelaufteilung insgesamt durch den Bezug auf einen Gesamtfördertopf; die Flexibilisierung der Verwendung von Überschüssen und Rücklagen; und schließlich die Bemühungen um eine Stabilisierung des für die Förderung verfügbaren Abgabeaufkommens durch die Anhebung einzelner Abgabesätze und die Streichung der sog. Erfolgsdarlehen, auch wenn diese Änderungen als noch nicht kohärent erscheinen.

Positiv hervorheben möchten die Kirchen außerdem die neuen Vorgaben zur Gendergerechtigkeit.

Diese grundlegend positive Gesamtbewertung unterliegt jedoch einer Einschränkung. Zwar sieht der Entwurf auch Elemente vor, die geeignet sind, die Qualität des deutschen Films zu verbessern. Aus Sicht der Kirchen reichen sie jedoch nicht aus, um die Innovationskraft und Dynamik des deutschen Films in breiterem Umfang zu

beleben, seine gegenwärtige Stagnation zu überwinden und seine gesellschaftliche Bedeutung durch qualitative Erfolge in einem völlig gewandelten medialen Umfeld zu stärken. Im Kontext der kulturellen Bedingungen für den dauerhaften Erfolg des Films bedauern die Kirchen insbesondere, dass der Entwurf die gegenwärtige Unterfinanzierung der Digitalisierung des Filmerbes auf weitere fünf Jahre fortschreibt. Daneben hegen die Kirchen Bedenken gegenüber einzelnen Regelungen. Im Einzelnen bezieht sich die Stellungnahme der Kirchen auf folgende Bereiche:

1. die Neuregelungen zum Verwaltungsrat
2. die Ausgestaltung der Förderkommissionen
3. die Mittelaufteilung, unter besonderer Berücksichtigung der Digitalisierung des filmischen Erbes
4. die Berücksichtigung von Auslandserfolgen
5. die Systematik der Abgabebesätze
6. die Verschärfung der Minderqualitätsklausel.

## 1. Verwaltungsrat

1.1 Der Entwurf übernimmt in § 6 mit einer Ausnahme die bestehende Regelung zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Und zwar soll der Interessenverband des Video- und Medienfachhandels (IVD) keinen Sitz mehr im Verwaltungsrat erhalten. Begründet wird diese Maßnahme mit dem bereits zu verzeichnenden und auch in Zukunft zu erwartenden Rückgang der Nutzung von Videotheken.

Für 2014 steht jedoch immerhin ein (Verleih-)Umsatz von 189 Mio. € zu Buche, hinzukommen Umsätze aus dem Verkauf von DVDs und Blu-rays. Die Videotheken sind damit immer noch ein bedeutsamer Teilmarkt für den Filmkonsum und damit eine auch im Vergleich mit anderen Abgabepflichtigen wichtige Quelle für das Abgabeaufkommen der FFA. Zwar wird sich ihr Gewicht in den kommenden Jahren voraussichtlich weiter verringern. Aus Sicht der Kirchen sollte dieser Entwicklung aber nicht dadurch vorgegriffen werden, dass bereits heute der Sitz der Videotheken im Verwaltungsrat der FFA gestrichen wird. Die Kirchen plädieren daher dafür, die bestehende Regelung zunächst beizubehalten und die Entwicklung abzuwarten.

1.2 Nach dem Entwurf soll nun eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Verwaltungsrat eigene Ausschüsse (früher: Kommissionen) einsetzt. Bisher ist dies in der Geschäftsordnung geregelt. Der Entwurf verlangt dafür in § 10 ein Quorum von 2/3 der Verwaltungsratsmitglieder und begrenzt die Ausschüsse auf fünf bis zwölf Mitglieder. Diese Begrenzung wird mit Gesichtspunkten der Effektivität und der Wirtschaftlichkeit begründet. Dies ist grundsätzlich nachzuvollziehen. Die Kirchen geben aber aufgrund ihrer bisherigen Erfahrung aus der Mitarbeit in den bestehenden Kommissionen (Richtlinienkommission, EU-Kommission und Kommission für Innovations- und Strukturfragen) zu bedenken, dass die vorgesehene Begrenzung der Zahl der Mitglieder auch zulasten des Informations- und Meinungsaustausch und einer effizienten gemeinsamen Willensbildung gehen und im Ergebnis die Arbeit im

Verwaltungsrat erschweren kann. Gerade in den Kommissionen, die sich vertieft mit einzelnen Sachfragen auseinandersetzen müssen, treffen die je nach Herkunft, Zugehörigkeit und Erfahrungshintergrund unterschiedlichsten Interessen und Intentionen, Positionen und Einschätzungen aufeinander. Weil die Geschäftsordnung allen an diesen Fragen interessierten Verbänden und Organisationen die Mitarbeit ermöglicht, haben die Kommissionen bisher einen intensiven Informationsaustausch, eine gemeinsame Willensbildung und eine effektive Vorbereitung der Entscheidungen des Verwaltungsrats gewährleistet. Eine Beschneidung dieser Mitwirkungsmöglichkeiten kann daher eine Verlagerung der Debatten zurück in den Verwaltungsrat sowie die Nutzung informeller Wege zur Beeinflussung der fraglichen Entscheidungen zur Folge haben. Statt der unterstellten größeren Effektivität der Neuregelung erwarten die Kirchen deshalb eher das Gegenteil, nämlich eine zusätzliche Belastung der Arbeit des Verwaltungsrats und des Vorstands. Schließlich hat sich auch gezeigt, dass die faktische Größe der bisherigen Kommissionen ihre Funktionsfähigkeit keineswegs beeinträchtigt.

Die Kirchen plädieren deshalb dafür, Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse – wie bisher die der Kommissionen – weiterhin dem Verwaltungsrat zu überlassen.

## 2. Fördergremien

Die Neuordnung der Fördergremien in den §§ 20-30 stellt eine der bedeutendsten Innovationen des Entwurfs dar. Sie trägt den Forderungen nach einer Fokussierung, Professionalisierung und Qualifizierung der Förderentscheidungen und darüber hinaus dem Gebot ihrer Demokratisierung Rechnung und findet darin in weitem Umfang die Unterstützung der Kirchen. Diese Unterstützung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Begrenzung der Zahl der Kommissionsmitglieder und das Verfahren zur Besetzung der Kommissionen für Produktions- und Drehbuchförderung und für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung nach § 27 des Entwurfs. Die Kirchen hegen jedoch Zweifel an der Effektivität oder auch an der Ausrichtung einzelner Bestimmungen.

2.1 Die neuen Bestimmungen sollen unter anderem eine intensivere Beschäftigung der Kommissionen mit den einzelnen Förderanträgen und –projekten ermöglichen. Die Zusammenlegung der Produktionsförderung mit der um die Drehbuchfortentwicklung erweiterten Drehbuchförderung weckt jedoch Zweifel, ob das danach zu erwartende Antragsvolumen tatsächlich die angestrebte intensivere Auseinandersetzung erlaubt. Auf ihr ruht aber in ganz wesentlichem Maße die Intention, eine höhere Treffsicherheit der Förderentscheidungen herbeizuführen. Außerdem verlangt die Einschätzung von Produktionsvorhaben einerseits und Drehbüchern andererseits unterschiedliche Qualifikationen. Die Kirchen regen deshalb an, die erneute Trennung von Produktionsförderung und Drehbuch- sowie Drehbuchfortentwicklung zu erwägen, möglicherweise auch im Rahmen der Regelungen zur Kommissionsbesetzung, und gleichzeitig zu überdenken, ob die Größe des „Pools“ der Kommissionsmitglieder den Anforderungen entspricht oder erweitert werden sollte.

2.2 Der Entwurf sieht in allen Kommissionen eine Majorität der Verwerter vor, nicht nur in den Kommissionen für Verleih, Vertrieb und Kinoabspiel (besetzt ausschließlich mit Verwertern), sondern auch in der für Produktion, Drehbuch und Drehbuchfortentwicklung. Gegenüber der annähernden Parität von Verwertern einerseits, Produzenten und Kreativen andererseits (plus einem „neutralen“ Vertreter aus der Politik) bei der Zusammensetzung der jetzigen Projektkommission bedeutet dies eine Verstärkung des Einflusses eines mit der Gestaltung von Filmen genuin nicht befassten Personenkreises. Er repräsentiert vielmehr denjenigen Bereich der Branche, der in letzter Instanz den Marktzugang von Filmen bestimmt.

Die Kirchen sehen die Stärkung der Verwerter bei der Vergabe von Fördermitteln für die Vorbereitung und Herstellung von Filmen mit Skepsis. Schon jetzt weist der deutsche Film, auch im Vergleich mit anderen Filmnationen, eine Dominanz der Nachfrage- gegenüber der Angebotsseite auf. Nicht erst bei der Kontrolle des Marktzugangs, sondern bereits bei der Produktion haben Verleih und Fernsehen durch die für die Finanzierung von Projekten unverzichtbaren Minimum-Garantien und Koproduktionsbeiträge, auch über den Weg der Länderförderungen, eine starke Position. Die Kirchen erwarten von diesen beiden Gruppen, wie auch von den Kinos, keine wesentlichen Impulse für die gerade in der gegenwärtigen Situation notwendige Stärkung der Kreativität, Dynamik und Zukunftsorientierung des deutschen Films. Die Kirchen würden statt der Festschreibung einer Mehrheit von Verwertern in der Kommission für Produktion, Drehbuch und Drehbuchfortentwicklung bevorzugen, eine Mindestquote von Verwertern (zwei von fünf bei regulärer, einer von dreien bei Minimalbesetzung) festzulegen.

2.3 Der Entwurf legt bestimmte Qualifikationen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den Förderkommissionen fest, insbesondere in § 21 Abs. 2 Erfahrungen in der filmwirtschaftlichen Praxis, etwa belegt durch die Mitwirkung an mehreren Kinofilmprojekten. Die Kirchen begrüßen solche Qualifikationsanforderungen insofern, als sie reine Verbandsvertreter aus den Förderkommissionen ausschließen. Sie möchten jedoch darüber hinaus dazu ermutigen, weitere qualifizierte Personengruppen ebenfalls für die Förderkommissionen, insbesondere der für Produktion, Drehbuch und Drehbuchfortentwicklung, zuzulassen. Wir denken an herausragende Vertreter filmkultureller Institutionen wie Filmhochschulen, Filmfestivals, Filmmuseen, der Filmwissenschaft und der Filmpublizistik. Eine Kernkompetenz dieser Gruppe ist die argumentativ begründete Bewertung und Beurteilung von Filmen. Sie bieten zudem den Vorteil einer größeren Unabhängigkeit, insofern die aktuell in der Praxis der Filmproduktion stehenden Personen letztlich Konkurrenten um den gleichen Fördertopf sind. Zudem sollte eine Verengung auf eine filmwirtschaftliche Binnenlogik vermieden werden. Sie ist einer der Gründe für die mangelnde Dynamik des aktuellen deutschen Films, die sich in spärlichen Festivalerfolgen wie in einer – laut einer FFA-Studie – abnehmenden „Wertigkeit“ des Kinos in Deutschland niederschlägt. Der deutsche Film könnte aus Sicht der Kirchen von der Auseinandersetzung mit einer filmkulturellen „Außenperspektive“, die sich schließlich aus der beständigen Reflexion der Filmerfahrung legitimiert, nur profitieren.

### 3. Mittelaufteilung

3.1 Der Entwurf behält die bestehende Aufteilung der Fördermittel weitgehend bei. Er verwirft damit insbesondere die von der vom Verwaltungsrat der FFA berufenen Expertenkommission vorgeschlagene massive Verschiebung der Förderung zugunsten der automatischen Förderung. Obwohl auch die Kirchen eine Erneuerung des Fördersystems befürworten, findet diese Entscheidung ihre ausdrückliche Zustimmung. Denn die deutsche Filmproduktion leidet nicht an einem Mangel an ihr zur Verfügung stehenden Fördermitteln. Sie bringt vielmehr mit Hilfe dieser Mittel mehr Filme als jemals zuvor in die Kinos. Sie wird jedoch bedroht von einem schleichenden Qualitäts- und Relevanzverlust, der die Attraktivität des Kinos gerade für anspruchsvollere Zuschauer aushöhlt.

Die Produzenten haben die Ausweitung der automatischen Förderung in den letzten Jahren, im Wesentlichen durch die Einrichtung des DFFF, keineswegs zu einer Lösung struktureller Probleme genutzt, die nach Meinung der Expertenkommission jetzt durch eine massive Ausweitung der automatischen FFA-Förderung ermöglicht werden soll. Die Ergebnisse der FFA-Studie zur Evaluierung der Förderung liefern ebensowenig Anhaltspunkte für eine deutliche Ausweitung der automatischen Förderung. Es muss danach stark bezweifelt werden, dass die Produzenten die ihnen durch eine automatische Förderung zweifellos eingeräumten Freiheiten zu einer Stärkung des Erfolgs und der Qualität des deutschen Films, dem Kernziel des FFG, nutzen würden. Eine solche Stärkung bedarf nach Überzeugung der Kirchen vielmehr eines Gegenübers in Gestalt einer qualifizierten, an Erfolgs- und Qualitätskriterien orientierten Förderkommission.

3.2 Der Entwurf zählt weiterhin die Digitalisierung des filmkulturellen Erbes zu den Aufgaben der FFA und widmet ihr neu in Kapitel 10, § 149 sogar eigene Vorgaben. Er behält jedoch für die Finanzierung dieser Aufgabe den bisherigen Modus bei, nämlich eine Finanzierung aus dem zehnpromzentigen Vorwegabzug aus dem Gesamtaufkommen der FFA für Aufgaben nach § 2 des Entwurfs. Das auf Anforderung der Politik vorgelegte Gutachten der PWC zur Digitalisierung, das als Grundlage politischer Entscheidungen inzwischen auch akzeptiert worden ist, sieht demgegenüber einen jährlichen Finanzierungsbedarf für die Digitalisierung des deutschen Films in Höhe von 10 Mio. € jährlich über einen Zeitraum von zehn Jahren vor. Nach vorliegenden politischen Absichtsbekundungen soll dieser Aufwand auf Bund, Länder und Filmbranche zu je einem Drittel verteilt werden. Dies würde für die FFA einen Beitrag zur Digitalisierung des filmkulturellen Erbes in Höhe von jährlich 3,3 Mio. € bedeuten. Eine Finanzierung nach § 2 des Entwurfs lässt jedoch kaum mehr als die bisher zur Verfügung gestellten 1 Mio. € zu. Für die offenkundige Finanzierungslücke bietet der Entwurf keine Lösung an.

Die Digitalisierung des filmkulturellen Erbes und damit die Lebendigkeit der eigenen Vergangenheit, der Filmgeschichte, ist keineswegs nur eine Angelegenheit der Kultur und damit Aufgabe einer Kulturnation. Vielmehr stellt umgekehrt der Verlust der eigenen Geschichte eine anfangs nur indirekt spürbare, später durchaus massive

materielle Einbuße dar. Denn der (Kino-)Film hängt, wie jede andere Kunstgattung auch, von der Integrität eines komplexen symbolischen Universums ab, in dem sich der kommunikative Austausch zwischen Künstlern, Vermittlern, Gesellschaft und Individuum vollzieht, und für den Konsumenten auch bereit sind, materielle Mittel aufzubringen. Die Preisgabe der eigenen Geschichte kommt in dieser symbolischen Welt einer Selbstkastration gleich. Sie schwächt die symbolische Substanz jedes aktuellen Films und entwertet ihn, weil sie ihm eine Dauer im Gedächtnis des Einzelnen wie der Gesellschaft weder zutraut noch abverlangt. Wenn jedoch eine kulturelle Leistung nicht mehr die Kraft hat, eine Spur zu hinterlassen, bezahlt sie diesen Mangel auf Dauer mit einem unaufhaltsamen Verfall. Auch dem der Preise.

Die prinzipielle Notwendigkeit der Bewahrung des filmkulturellen Erbes durch seine Digitalisierung zum Zweck weiterer Verfügbarkeit wird durch ihre Dringlichkeit aktuell noch verschärft. Die Digitalisierung hängt nämlich von der Fähigkeit ab, mit dem analogen Filmmaterial sachgerecht umgehen zu können. Diese Fähigkeit wird nach der kompletten Umstellung auf die Digitalisierung des Films diesseits der Bewahrung des filmkulturellen Erbes nicht mehr gebraucht, und die Betriebe, die sie zur Verfügung stellen könnten, lassen sich nicht mehr aufrechterhalten. Ihre Schließung lässt sich nur mit einer verlässlichen Perspektive auf Aufträge im Bereich der Digitalisierung des filmkulturellen Erbes aufhalten.

Zur Lösung der im Entwurf offenbleibenden Finanzierungsfrage schlagen die Kirchen deshalb einen neuen Weg vor. Die für die Digitalisierung notwendigen 10 Mio. € belaufen sich auf ca. 3% der Gesamtsumme aller Filmförderungen in Deutschland. Jede Fördereinrichtung sollte deshalb linear 3% ihrer Mittel für die Digitalisierung zur Verfügung stellen, auch die FFA. Sie sollten in dieser Höhe bei der Mittelaufteilung nach § 163 des Entwurfs berücksichtigt werden. Dafür sollten die Mittel für Aufgaben nach § 2 um 1,5% auf 8,5% gesenkt werden und die weiteren 1,5% aus den Mitteln zur Förderung der Verwerter (Projekt- und Referenzabsatzförderung sowie Kinoprojekt- und Kinoreferenzförderung) aufgebracht werden. Bei einem angenommenen Mittelaufkommen der FFA von durchschnittlich 60 Mio. € p.a. für die Jahre 2017-2021 würden der Digitalisierung durch die FFA danach ca. 1,8 Mio. € jährlich zufließen. Dem Verwaltungsrat bleiben durch die Flexibilisierung der Verwendung von Überschüssen und Rücklagen genügend Möglichkeiten, um Härten auszugleichen.

#### 4. Auslandserfolge

Der Entwurf sieht erstmals in § 76 die Berücksichtigung von Auslandserfolgen bei der Berechnung von Referenzpunkten vor. Die Kirchen sehen in dieser Neuregelung einen überfälligen Schritt und unterstützen sie nachdrücklich. Sie sehen darin vor allem einen Anreiz, Filme von herausragender Qualität herzustellen, die auch auf ausländischen Märkten standhalten. Im Übrigen setzt diese Bestimmung auch den schon lange

gültigen Förderzweck des Gesetzes um, den Erfolg des deutschen Films im In- und Ausland zu stärken.

Die Kirchen bedauern jedoch die Bestimmungen im Detail, die eher zaghaft bleiben und den gewünschten Anreiz gleich wieder kappen. Diese sehen eine Eingangsschwelle von 4 Mio. € Auslandsumsatz vor und eine Pauschalierung von Referenzpunkten auf 200.000 jenseits dieser Schwelle, analog zu Hauptpreisen auf Festivals, dem Deutschen Filmpreis und dem Oscar. Danach hätten ausweislich einer Statistik von German Films in den Jahren 2010-2014 durchschnittlich nicht einmal 3 Filme pro Jahr diese Schwelle erreicht.

Die Kirchen plädieren dafür, den Anreiz zu verstärken und die Eingangsschwelle auf 2 Mio. € zu senken. Dann würden immer noch nicht mehr als 5-6 Filme pro Jahr in den Genuss der Referenzpunkte kommen. Zusätzlich könnten die Referenzpunkte gestaffelt und für den Bereich zwischen 2 Mio. € und 4 Mio. € (Auslands-)Umsatz auf 100.000 festgelegt werden. Angesichts der engen Verflechtung mit dem österreichischen Filmmarkt sollte die Förderung außerdem auf das nicht deutschsprachige Ausland beschränkt werden. Damit würden Mitnahmeeffekte von Inlandserfolgen vermieden.

## 5. Abgabesystematik

Die FFA-Studie zur Entwicklung des Abgabeaufkommens bis zum Jahr 2021 prognostiziert eine deutliche Minderung des Abgabeaufkommens der FFA, wenn eine Gegensteuerung ausbleibt. Der Entwurf sieht deshalb Maßnahmen zur Stabilisierung der FFA-Abgabe vor, darunter eine Steigerung der Rückflüsse durch Streichung der sog. Erfolgsdarlehen, die Einbeziehung neuer Abgabegruppen und die Anhebung von Abgabesätzen in unterschiedlichem Maße.

Die Kirchen unterstützen die Intention dieser Maßnahmen und tragen die Streichung der Erfolgsdarlehen und die Heranziehung weiterer Verwerter ohne Abstriche mit. Bei der Neugestaltung der Abgabesätze sollten aber keine verfassungsrechtlichen Risiken eingegangen werden, damit die FFA nicht - wie in den Jahren vor den Urteilen des BVerwG und des BVerfG zum FFG - durch juristische Auseinandersetzungen und die daraus möglicherweise abgeleiteten Vorbehaltszahlungen und analogen Rückstellungen in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird.

Die Sorge der Kirchen bezieht sich vor allem auf die deutliche Anhebung des Abgabesatzes der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter im Verhältnis zu den anderen abgabepflichtigen Gruppen.

Während der Entwurf etwa die Abgabesätze für die privatwirtschaftlichen Fernsehveranstalter bis auf die Absenkung der Möglichkeit ihrer Ablösung durch Medialeistungen von 50% auf 40% beibehält, soll der Abgabesatz für das öffentlich-rechtliche Fernsehen von bisher 2,5% auf 4% erhöht werden. Bezugspunkt der

Abgabe ist aber für beide die gleiche Verwertungsstufe. Danach müsste für beide die gleiche Abgabehöhe gelten, zumal der unterschiedliche Nutzungsgrad von deutschen Filmen bei ARD und ZDF zum kommerziellen Fernsehen als Begründung der unterschiedlichen Abgabehöhe nicht durchgreifend sein dürfte. Denn die Förderung der Verbreitung des deutschen Films in allen Formen seiner Nutzung ist die Intention des Gesetzes. Wenn der Entwurf eine Erhöhung der Abgabe um 60% für das öffentlich-rechtliche Fernsehen für angebracht hält, müsste er für die privaten Fernsehveranstalter im Grundsatz die gleiche Erhöhung vorsehen.

Um eine Inkohärenz der Abgabesätze und die damit einhergehende Gefahr von Prozessrisiken zu vermeiden, schlugen die Kirchen vor, die Abgabesätze für alle Gruppen von Abgabepflichtigen am Abgabehöchstsatz der Kinos von 3% auszurichten, mit Abschlägen gemäß geringerer Umsatzvolumina. Die damit erzielte Erhöhung des FFA-Aufkommens sollte, zusammen mit erhöhten Rückflüssen und den Abgaben zusätzlicher Gruppen, die nach dem Status quo erwartete Abgabeminderung ausgleichen. Zudem möchten wir das öffentlich-rechtliche Fernsehen darin bestärken, über die gesetzliche Abgabe hinaus freiwillige Zahlungen zu leisten.

## 6. Nicht förderfähige Filme - Minderqualitätsklausel

Die Bestimmung zu nicht förderfähigen Filmen in § 46 des Entwurfs wird von den Kirchen grundsätzlich befürwortet. Allerdings soll nach § 46 Satz 3 des Entwurfs die Anforderungen an den Ausschluss von Filmen von der Förderung, die religiöse Gefühle verletzen, erst dann erfolgen, wenn die Verletzung religiöser Gefühle „offenkundig“, „tiefgreifend“ und „unangemessen“ ist. Aus Sicht der Kirchen sollte es zum Ausschluss der Förderung ausreichend sein, wenn der Film oder das Filmvorhaben religiöse Gefühle *unangemessen* verletzt. Im Rahmen der dann anzustellenden Angemessenheitsprüfung wird die geforderte Objektivierung erreicht und eine ausreichende Schwelle eingezogen. Dabei dürfte eine als unangemessen eingestufte Verletzung religiöser Gefühle immer auch als tiefgreifend anzusehen sein.

Berlin, 07.12.2015